

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Parlamentsrecht

Kein Parlamentsseminar zum BDS-Beschluss

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag eines Unterstützers der BDS-Bewegung („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ gegen Israel) auf Durchführung eines sog. Parlamentsseminars zu Recht abgelehnt. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 27. Januar 2025 entschieden, Az. VG 2 K 142/23.

Der Kläger begehrt als Teil der Gruppe „Bundestag 3 für Palästina (BT3P)“ die Durchführung eines Parlamentsseminars zum Thema „Die aktuelle Position der Bundestagsfraktionen und Bundesregierung zur BDS-Bewegung. Welche Auswirkungen hat der BDS-Beschluss vom 17. Mai 2019 auf Menschenrechtsarbeit und Meinungsfreiheit in Deutschland?“. Der Deutsche Bundestag bietet solche Parlamentsseminare als Informationsveranstaltungen an, die sich an Multiplikatoren der politischen Bildung richten. Im Mittelpunkt stehen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen zu einem von der Gruppe selbstgewählten Thema.

Den Antrag des Klägers wies der Deutsche Bundestag mit der Begründung zurück, die Parlamentsseminare dienten nicht als Plattform, um die Abgeordneten mit einer eigenen, bereits festgefügt Position lediglich zu konfrontieren. Dafür bestünden im Rahmen der politischen Meinungsäußerung zahlreiche andere Möglichkeiten. Hiergegen klagt der Kläger, der sich gegenüber anderen Anmeldenden benachteiligt sieht.

Die 2. Kammer hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Durchführung des beantragten Parlamentsseminars. Der Deutsche Bundestag habe den Antrag im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und seiner ständigen Verwaltungspraxis abgelehnt. Die Ablehnung knüpfe nicht an die politische Meinung des Klägers an. Vielmehr seien die sachlichen Voraussetzungen eines Parlamentsseminars nicht erfüllt. Das angestrebte Seminar sei keine Informationsveranstaltung, die der Vermittlung der Parlamentsarbeit diene. Es gehe dem Kläger um eine Interessenvertretung; er wolle die Abgeordneten zur Rede stellen und auf sie Einfluss nehmen. Zudem seien der Kläger bzw. die Gruppe keine Multiplikatoren der politischen Bildung, sondern nur ihrer eigenen Meinung als Unterstützer der BDS-Bewegung.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 6/2025 vom 28. Januar 2025

Auch bei vakantem Ausschussvorsitz im Deutschen Bundestag keine Zulage für Stellvertreter

Ein Stellvertreter eines Ausschussvorsitzenden im Deutschen Bundestag hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Amtszulage. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 14. Februar 2025 entschieden, Az. VG 5 K 805/22.

Der Kläger begehrt eine Amtszulage in Höhe von 15 v. H. der Abgeordnetenentschädigung (etwa 1.500 EUR monatlich). Diese Zulage erhalten nach dem Abgeordnetengesetz unter anderem die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundestages. Der Kläger war von 2013 bis 2021 Mitglied des Deutschen Bundestages, in der 19. Wahlperiode (ab 2017) war er stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Vorsitzender des Ausschusses war zu-

nächst der AfD-Abgeordnete Stephan Brandner. Im November 2019 wurde dieser als Vorsitzender abgewählt. Da sich der Rechtsausschuss nicht auf einen neuen Vorsitzenden einigen konnte, leitete der Kläger als Stellvertreter den Ausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode. Den Antrag des Klägers auf Gewährung der Amtszulage lehnte der Deutsche Bundestag mit der Begründung ab, diese stehe nur Ausschussvorsitzenden zu. Dagegen wendet sich der Kläger, der sich darauf beruft, wegen der Vakanz des Ausschussvorsitzes habe er als Stellvertreter dauerhaft die höhere Arbeitsbelastung, die mit der Amtszulage abgegolten werden solle, getragen.

Die 5. Kammer hat die Klage abgewiesen. Nach § 11 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes hätten nur Vorsitzende von Bundestagsausschüssen Anspruch auf eine Amtszulage, nicht aber deren Stellvertreter. Das gelte auch für lang andauernde Vertretungsfälle. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, nur den gewählten Ausschussvorsitzenden die Zulage zu gewähren. Dies berücksichtige die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach grundsätzlich alle Abgeordneten unabhängig vom Arbeitsaufwand Anspruch auf gleich hohe Entschädigung hätten und nur aus zwingenden Gründen eine Amtszulage gewährt werden dürfe. In der Praxis entstünden zudem erhebliche Unsicherheiten, wenn der Anspruch auf die Amtszulage nicht an die formelle Bestellung zum Vorsitzenden eines Ausschusses anknüpfe, sondern an die Wahrnehmung der Aufgaben, etwa im Falle einer langfristigen Erkrankung des Ausschussvorsitzenden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 10/2025 vom 14. Februar 2025

■ Parteienrecht

Entfernung von Wahlplakaten rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Beschluss vom 13. Februar 2025 dem Eilantrag der „Partei“ gegen eine Verfügung zur Entfernung von Wahlplakaten stattgegeben, Az. VG 3 L 76/25.

Die „Partei“ wendet sich gegen die vom Amtsdirektor des Amtes Peitz mit Bescheid vom 31. Januar 2025 verfügte, für sofort vollziehbar erklärte Anordnung zur Entfernung von Wahlplakaten. Konkret betrifft diese Anordnung Plakate mit drei unterschiedlichen Motiven: ein Plakat mit der Aufschrift „Fickt euch doch alle!“ vor dem Hintergrund einer Regenbogenfahne, ein weiteres Plakat mit der Darstellung eines blutigen Tampons und der Aufschrift „Feminismus, ihr Fotzen!“ sowie ein Plakat, das ein Kleinkind mit einer Waffe zeigt und die Aufschrift „Kinder stark machen!“ trägt.

Der Eilantrag war vor der 3. Kammer erfolgreich. Die Anordnung zur Entfernung der Wahlplakate sei rechtswidrig. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit könne nicht bejaht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könnten sich Parteien im Kontext der Sichtwerbung durch Wahlplakate auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen. Dieses Grundrecht werde, soweit es den Inhalt der Meinung betrifft, grundsätzlich allein durch die Strafgesetze eingeschränkt. Eine strafrechtliche Relevanz könne den in Rede stehenden Wahlplakaten, auch angesichts der Auslegungsvarianten, jedoch nicht beigemessen werden. Auch konnte die Verfügung nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der öffentlichen Ordnung bestätigt werden. Dies komme wegen des hohen Gutes der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit nur dann in Betracht, wenn dies die Umstände, unter denen die Meinung zum Ausdruck ge-

bracht wird, erfordern. Derartige Umstände seien speziell mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien im Wahlkampf hier nicht gegeben.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 1/2025 vom 14. Februar 2025

Werbepot der AfD zur Landtagswahl in Brandenburg zu Recht verboten

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit Beschluss vom 13. Februar 2025 einen Eilantrag des Landesverbandes Brandenburg der AfD (Alternative für Deutschland) gegen eine Verfügung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg wegen eines Wahlwerbepots zur Landtagswahl vom September 2024 abgelehnt, Az. VG 11 L 74/25.

Die Medienanstalt hatte mit sofort vollziehbarer Verfügung vom 15. Januar 2025 festgestellt, dass ein zur Landtagswahl in Brandenburg am 22. September 2024 mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellter Wahlwerbepot der AfD Brandenburg mit dem Titel „Wochenmarkt oder Drogenmarkt (...)“, der in den sozialen Medien verbreitet wurde, gegen den Jugendschutzmedien-Staatsvertrag verstoße und der AfD Brandenburg unter Androhung eines Zwangsgeldes verboten, diesen Spot zu verbreiten oder zugänglich zu machen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren diesen üblicherweise nicht wahrnehmen. Durch den Spot würden Vorurteile geschürt, Vorverurteilungen gefördert und Menschen mit dunkler Hautfarbe stigmatisiert. Dies sei geeignet, bei Kindern und Jugendlichen ein Grundmisstrauen zu etablieren oder zu verstärken.

Der gegen diese Verfügung gestellte Eilantrag der AfD hatte vor der 11. Kammer keinen Erfolg. Es überwiege vorliegend das öffentliche Vollziehungsinteresse. Dabei sei im Rahmen der Interessenabwägung zum einen zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in Konstellation der vorliegenden Art grundsätzlich dem Interesse an der sofortigen Vollziehung erlassener Verfügungen den Vorrang eingeräumt habe, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage in der Regel keine aufschiebende Wirkung entfalten würden. Zum anderen habe die Kammer auf Grundlage der sachverständigen Bewertung der Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) keine durchgreifenden Zweifel, dass der betroffene Wahlwerbepot geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen. Die Kammer habe keine Anhaltspunkte, an der sachverständigen Einschätzung der KJM zu zweifeln, dass das Video offensichtlich rassistische Stereotypen bediene, in dem es Menschen mit dunklerer Haut- und Haarfarbe als bedrohlich darstelle und Menschen mit hellerer Haut- und Haarfarbe zu diesen als bedrohend dargestellten Menschen in Kontrast setze. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit und des Parteienprivilegs sowie des Umstandes, dass der Spot für die Landtagswahl 2024 bestimmt gewesen sei, sei die von der Medienanstalt getroffene Entscheidung zu Gunsten des Jugendschutzes und zu Lasten der AfD Brandenburg nicht unverhältnismäßig und ein besonderes Aussetzungsinteresse für die AfD Brandenburg daher nicht gegeben.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 2/2025 vom 13. Februar 2025

■ Planungsrecht

Planfeststellung der Ortsumgehung Flöha überwiegend rechtmäßig

Der Planfeststellungsbeschluss für den 2. Bauabschnitt der Verlegung der B 173 in Flöha (Sachsen) ist nur insoweit

rechtswidrig, als nicht ausreichend geprüft wurde, ob das Vorhaben hinsichtlich der Einleitung von Straßenabwässern in die Zschopau mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot vereinbar ist. Er ist deshalb nicht vollziehbar, bis diese Prüfung nachgeholt worden ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Februar 2025 entschieden, Az. BVerwG 9 A 9.23.

Das Vorhaben betrifft den 1,7 km langen 2. Bauabschnitt einer im Übrigen bereits abgeschlossenen Straßenbaumaßnahme. Das planfestgestellte Straßenstück beginnt östlich von Flöha und überquert das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Flöhatal mit einer 575 m langen Talbrücke, bevor es bei Falkenau in die bestehende B 173 mündet. Die Kläger sind anerkannte Umweltverbände. Einem der Kläger gehört außerdem ein von der Talbrücke überquertes Grundstück auf der sogenannten Flöhainsel, das er auf Grund einer Genehmigung aus dem Jahr 2005 aufgeforstet hat. In der mündlichen Verhandlung hat die beklagte Planfeststellungsbehörde vier Protokollerklärungen zum Planfeststellungsbeschluss abgegeben. Diese ergänzen und ändern artenschutz- und wasserrechtliche Nebenbestimmungen und erteilen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde wasserrechtliche Erlaubnisse für die breitflächige Versickerung von Straßenabwässern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss nur wegen der teilweise unzureichenden Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Alle übrigen Einwände der Kläger, die Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, den Habitatschutz, den Biotopschutz, den Artenschutz, das Wasserrecht, die Trassenwahl und den Klimaschutz betrafen, hatten unter Berücksichtigung der Protokollerklärungen keinen Erfolg. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht eine erhebliche Beeinträchtigung des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets Flöhatal durch die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Aufforstungsfläche auf der Flöhainsel verneint. Diese Fläche erfüllt nicht die unionsrechtlichen Anforderungen an einen Weichholzauenwald des prioritären Lebensraumtyps 91E0*.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 9/2025 vom 19. Februar 2025

Erweiterung einer Steganlage im Großen Zernsee rechtswidrig

Die Erweiterung einer Steganlage im Großen Zernsee ist wegen der Gefährdung eines geschützten Biotops rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 17. Januar bestätigt, Az. OVG 11 S 54/24.

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Steganlage im Großen Zernsee. Er hatte nach Erhalt einer Genehmigung seine bereits vorhandene Steganlage erheblich erweitert. Der Naturschutzbund Brandenburg hatte daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gestellt. Dieser Antrag hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Potsdam entschied, dass die Genehmigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ rechtswidrig sei. Die neu errichteten Stege führten zu einer dauerhaften Schädigung eines gesetzlich geschützten Biotops, der Tausendblatt-Teichrosen-Gesellschaft an Standgewässern. Auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Regelungen lägen nicht vor.

Die Beschwerde blieb vor dem 11. Senat ohne Erfolg. Er berücksichtigte bei seiner Entscheidung auch die erheblichen

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 144

Fortsetzung von Seite IV

finanziellen Nachteile, die dem Beschwerdeführer durch die Nichtnutzung der neu errichteten Stege entstehen. Im Ergebnis konnte dies der Beschwerde aber nicht zum Erfolg verhelfen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 1/2025 vom 20. Januar 2025

■ Umweltrecht

Nächtliche Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen rechtswidrig

Lärmschutzaufgaben zugunsten von außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage liegenden Bereichen sind rechtswidrig, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Januar 2025 entschieden, Az. BVerwG 7 C 4.24.

Die Klägerin ist Betreiberin von Windenergieanlagen in Brandenburg. Sie wendet sich gegen Nebenbestimmungen zu drei immissionschutzrechtlichen Genehmigungen, die einen schallreduzierten nächtlichen Betriebsmodus vorsehen, um die für Wohngebäude ermittelte Lärmbelastung nicht erheblich über die nach der TA Lärm bestimmten Richtwerte steigen zu lassen. Die genehmigten Windenergieanlagen treten zu einem bereits aus 24 errichteten bzw. genehmigten Anlagen bestehenden Windpark hinzu. Dieser führt zu einer Vorbelastung mit Lärm, durch die die Richtwerte bereits nahezu erreicht oder überschritten werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg blieb die Klage erfolglos. Zwar bleibe die von den Anlagen der Klägerin jeweils ausgehende Zusatzbelastung isoliert betrachtet so weit unterhalb der Richtwerte, dass nach der TA Lärm kein maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlagen liege. Eine Situation, die von einer so großen Anzahl bereits einwirkender Anlagen geprägt sei, erfassten die Bestimmungen der TA Lärm zum Einwirkungsbereich jedoch nicht. Die vom beklagten Landesamt für Umwelt Brandenburg mit Rücksicht hierauf durchgeführte Prüfung der Lärmbelastung im Sonderfall und die daraus resultierenden nächtlichen Betriebsbeschränkungen seien nicht zu beanstanden.

Auf die Revision der Klägerin hat das BVerwG das Urteil des OVG geändert und die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aufgehoben. Der Einwirkungsbereich einer immissionschutzrechtlichen Anlage ist in der TA Lärm abschließend und verbindlich festgelegt. Nach der Begriffsbestimmung der TA Lärm beschränkt sich der Einwirkungsbereich einer Anlage auf Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Hiervon ausgehend befindet sich nach den Feststellungen des OVG die schutzbedürftige Wohnbebauung außerhalb der Einwirkungsbereiche der Windenergieanlagen. Die außerhalb des Einwirkungsbereichs liegende Zusatzbelastung rechtfertigt keine Sonderfallprüfung, wenn sie - wie hier - nach der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025

■ Bergrecht

Weitere Probebohrungen nach Naturgipsvorkommen im Südharz gestoppt

Mit Beschluss vom 14. Februar 2025 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die aufschiebende

Wirkung des Widerspruchs des BUND gegen den Bescheid des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 9. Dezember 2024 wiederhergestellt, wonach der Landkreis der Beigeladenen Probebohrungen nach Naturgipsvorkommen im Südharz genehmigt hatte. Damit sind vorläufig (bis zur Entscheidung über den Widerspruch des BUND gegen die Genehmigung zur Durchführung) weitere Probebohrungen nach Naturgipsvorkommen im Südharz gestoppt, Az. 2 M 14/25.

Der Landkreis hatte einem Unternehmen (der Beigeladenen) die Genehmigung zur Durchführung von sieben Probebohrungen in den Gemarkungen Ufrungen, Breitungen und Hainrode erteilt, um das dortige Naturgipsvorkommen zu erkunden und festzustellen, ob dieses zum Abbau von Naturgips geeignet ist. Die vorgesehenen Bohrstellen liegen im Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“, im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“, im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ sowie im FFH-Gebiet „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“, das Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist. Mit einem Gipsabbau könne unter anderem der Bedarf an Gips gedeckt werden, der aufgrund des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und des Wegfalls von Gips als Abfallprodukt aus Rauchgasentschwefelungsanlagen (sog. REA-Gips) demnächst stark steigen werde. Sollten abbaubare Lagerstätten vorhanden sein, sollten diese im neu aufzustellenden Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

Das Verwaltungsgericht Halle hatte mit Beschluss vom 23. Januar 2025 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des BUND teilweise wiederhergestellt, soweit er sich gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 5 Abs. 2 LSG-VO richtete, weil es an den insoweit erforderlichen Befreiungen fehle. Es hatte den Antrag abgelehnt, soweit sich der BUND gegen die Befreiung von verschiedenen Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Gipskarstlandschaft Questenberg“ richtete, da der BUND ordnungsgemäß an dem behördlichen Verfahren beteiligt worden sei und die Erkundungsbohrungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Schließlich liege auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Probebohrungen vor. Denn die Erkundung von Gipsvorkommen sei notwendig, um im Rahmen der aktuellen Raumordnungsplanung aufgrund umfangreicher Informationen sachgerechte Entscheidungen zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten Versorgung mit heimischen Rohstoffen treffen zu können.

Der 2. Senat des OVG hat auf die Beschwerde des BUND den Beschluss des VG geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs umfassend wiederhergestellt. Er ist dabei davon ausgegangen, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass sich in dem Gebiet, in dem die Bohrungen durchgeführt werden sollen, nicht noch unbekannte Höhlen und vor allem überwinterte Fledermäuse befinden. Für die Annahme, durch die Probebohrungen würde nicht erheblich in das geschützte Habitat eingegriffen, fehle es an der erforderlichen Datenbasis. Sei danach ein erheblicher Eingriff nicht ausgeschlossen, fehle es zudem an einem zwingenden öffentlichen Interesse an der Durchführung der Probebohrungen. Dabei sei auch in den Blick zu nehmen, dass die Probebohrungen nicht für sich stehen, sondern letztlich der Vorbereitung des Gipsabbaus dienen, sofern sich die Lagerstätte als wirtschaftlich abbaubar herausstelle. Jedenfalls der Gipsabbau werde vor-

aussichtlich zu einer mindestens teilweisen Zerstörung des geschützten Gebiets führen. Zuletzt sei auch nicht erkennbar, dass für die Gewinnung der erforderlichen Erkenntnisse zur Aufnahme des Gebiets in den Landesentwicklungsplan nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Erkundungsbohrungen durchgeführt werden könnten.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 1/2025 vom 17. Februar 2025

■ Straßenverkehrsrecht

Kein Gesichtsschleier (Niqab) am Steuer

Eine Frau muslimischen Glaubens ist in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 27. Januar mit einer Klage gescheitert, mit der sie eine Ausnahmegenehmigung für das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einem Gesichtsschleier erstreiten wollte, Az. VG 11 K 61/24.

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Personen, die ein Kraftfahrzeug führen, ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass sie nicht mehr erkennbar sind (Verhüllungsverbot). Die Klägerin hatte geltend gemacht, ihr muslimischer Glaube gebiete es, dass sie sich außerhalb ihrer Wohnung nur vollverschleiert zeigen dürfe. Auch im Auto sei sie den Blicken fremder Menschen ausgesetzt. Daher müsse ihr erlaubt werden, beim Führen eines Kraftfahrzeugs ihren gesamten Körper einschließlich des Gesichts unter Aussparung der Augenpartie zu verschleiern. Ihren Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung hatte das Land Berlin abgelehnt. Dagegen richtete sich die Klage.

Die 11. Kammer hat die Klage abgewiesen. Eine Ausnahmegenehmigung könne die Klägerin auch mit Blick auf ihre grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit nicht beanspruchen. Diese müsse nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen hinter anderen Verfassungsgütern zurücktreten. Das Verhüllungsverbot gewährleiste eine effektive Verfolgung von Rechtsverstößen im Straßenverkehr, indem es die Identifikation der Verkehrsteilnehmer ermögliche, etwa im Rahmen von automatisierten Verkehrskontrollen. Es diene zudem dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums Dritter, weil Kraftfahrzeugführer, die damit rechnen müssten, bei Regelverstößen herangezogen zu werden, sich eher verkehrsgerecht verhalten würden als nicht ermittelbare Autofahrer.

Demgegenüber wiege der Eingriff in die Religionsfreiheit der Klägerin weniger schwer. Ein gleich wirksames, aber mit geringeren Grundrechtseinschränkungen verbundenes Mittel zur Erreichung der mit dem Verhüllungsverbot verfolgten Zwecke stehe nicht zur Verfügung. So könne etwa eine Fahrtenbuchauflage nur dem Halter eines Fahrzeugs auferlegt werden. Die Klägerin begehre jedoch eine Ausnahme in ihrer Eigenschaft als Führerin eines Fahrzeuges. Gleichermassen ungeeignet erscheine der Vorschlag der Klägerin, einen Niqab mit einem „einzigartigen, fälschungssicheren QR-Code“ zu versehen und die Ausnahme vom Verhüllungsverbot mit einer solchen Auflage zu verbinden. Denn dadurch sei nicht sichergestellt, dass die Person, die den Niqab trage, auch tatsächlich die Person sei, für die der QR-Code kreiert wurde.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 5/2025 vom 27. Januar 2025

■ Asylrecht

Subsidiärer Schutz für russische Männer im grundwehrdienstpflichtigen Alter

Die Bundesrepublik Deutschland muss russische Männer, die befürchten, zum Grundwehrdienst eingezogen und anschlie-

ßend im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt zu werden, als subsidiär schutzberechtigt anerkennen. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin in zwei Urteilen vom 20. Januar 2025 entschieden und ist damit nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. August 2024 gefolgt, Az. VG 33 K 504/24 A und VG 33 K 519/24 A.

Subsidiär schutzberechtigt sind nach dem Asylgesetz Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Diesen Schutzstatus hatten die Kläger, russische Männer im grundwehrdienstpflichtigen Alter, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt. Sie hatten geltend gemacht, bisher keinen Wehrdienst in der Russischen Föderation geleistet zu haben, weswegen ihnen bei einer Rückkehr drohe, in die Armee eingezogen zu werden und im Ukraine-Krieg kämpfen zu müssen. Diese Anträge hatte die Behörde abgelehnt.

Die dagegen gerichteten Klagen hatten vor der 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Erfolg. Die Kammer hält es nach Auswertung aktuell zugänglicher Erkenntnisse für beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger nach ihrer Rückkehr in absehbarer Zeit gegen ihren Willen zum Grundwehrdienst in der russischen Armee einberufen und in den Ukraine-Krieg entsandt werden. Dort hätten sie damit zu rechnen, zwangsweise an völkerrechts- und/oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen zu müssen bzw. selbst schwersten Schaden an Leib und Leben zu erleiden. Zur Überzeugung des Gerichts bestätigen die neuesten Erkenntnisse, dass der russische Staat weiterhin und vermehrt daraufsetzt, Grundwehrdienstleistende zum Vertragsabschluss mit den russischen Streitkräften zu nötigen, um sie sodann als Vertrags-soldaten an die Front in der (Kern-)Ukraine entsenden zu können. Auch bei einer Stationierung als Grundwehrdienstleistende im russisch-ukrainischen Grenzgebiet (Region Kursk) drohe den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 8/2025 vom 31. Januar 2025

■ Arbeitsrecht

Fälligkeit einer Sozialplanabfindung nebst Verzugszinsen

Abfindungsansprüche aus einem durch Spruch der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan, der erfolglos gerichtlich angefochten wurde, werden zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt und nicht erst mit Rechtskraft der Entscheidung in dem Beschlussverfahren über die Wirksamkeit des Einigungsstellenspruchs fällig. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 28. Januar 2025 entschieden, Az. 1 AZR 73/24.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31. Juli 2019 beschäftigt. Nach dem durch Spruch der Einigungsstelle am 8. Mai 2019 beschlossenen Sozialplan stand ihr ein Abfindungsanspruch zu, der mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden sollte. Die Beklagte focht den Einigungsstellenspruch wegen Überdotierung des Sozialplans an. Arbeitsgericht und Sächsisches Landesarbeitsgericht wiesen den auf die Unwirksamkeit des Sozialplans gerichteten Feststellungsantrag ab. Das BAG verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten mit Beschluss vom 27. April 2021. Am 20. Mai 2021 zahlte die Beklagte an die Klägerin eine Sozialplanabfindung. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin zuletzt noch Verzugszinsen auf diesen

Betrag ab dem 1. August 2019. Sie hat die Auffassung vertreten, die (erfolglose) Anfechtung des Sozialplans habe keinen Einfluss auf den im Sozialplan festgelegten Fälligkeitszeitpunkt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die vom Bundesarbeitsgericht insoweit zugelassene Revision der Klägerin hatte vor dem Ersten Senat des BAG Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Verzugszinsen bereits ab dem 1. August 2019. Die (erfolglose) gerichtliche Anfechtung des Sozialplans hat nicht zu einer Verschiebung des dort bestimmten Fälligkeitszeitpunkts geführt. Die gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs hat lediglich feststellende und nicht rechtsgestaltende Wirkung. Die Beklagte traf auch ein Verschulden an der verspäteten Leistung. Die bloße Unsicherheit über die Wirksamkeit des Sozialplans begründete keinen unverschuldeten Rechtsirrtum.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 5/2025 vom 28. Januar 2025

Abmahnung eines ver.di-Mitglieds der Freien Universität Berlin rechtmäßig

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 5. Dezember 2024 die Abmahnung gegenüber einem Mitglied der ver.di-Betriebsgruppe bei der Freien Universität Berlin wegen deren Aufrufs im Internet für rechtmäßig erklärt, Az. 58 Ca 4568/24.

In dem Aufruf wird der Universität vorgeworfen, sich tarifwidrig, mitbestimmungsfeindlich und antidemokratisch zu verhalten und dadurch den Rechtsruck und den Aufstieg der AfD zu befördern.

Das klagende Vorstandsmitglied der ver.di-Betriebsgruppe steht in einem Arbeitsverhältnis zur beklagten Universität und ist freigestelltes Personalratsmitglied. Der Vorstand der Betriebsgruppe veröffentlichte Ende Januar 2024 auf deren Internetpräsenz einen Aufruf zur Teilnahme an einem Aktionstag unter anderem gegen die AfD. In dem Aufruf heißt es über die beklagte Universität, sie halte Tarifverträge nicht ein, gliedere Tätigkeiten unterer Lohngruppen mit einem hohen Anteil migrantischer Beschäftigter aus, bekämpfe Mitbestimmung und demokratische Prozesse, und gewerkschaftliche Organisation sei ihr ein Dorn im Auge. Damit fördere die Universität den Rechtsruck und den Aufstieg der AfD.

Die Arbeitgeberin erteilte dem Arbeitnehmer Anfang März 2024 eine Abmahnung und führte darin aus, dass in den zitierten Passagen eine ehrverletzende Kritik liege, die eine Verletzung der Treue- und Loyalitätspflicht im Arbeitsverhältnis darstelle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Entfernung der Abmahnung abgewiesen. Es bestehe ein hinreichender Bezug des Aufrufs zum Arbeitsverhältnis der Parteien. Seine Nebenpflicht zur Rücksichtnahme im Arbeitsverhältnis habe der Arbeitnehmer durch den Aufruf verletzt. Zwar sei wegen der enthaltenen, wertenden Elemente von einer Meinungsäußerung auszugehen. Diese überschreite jedoch nach Anlass, Kontext und Zweck die Grenze auch polemischer oder überspitzter Kritik. Es handele sich vielmehr um eine vom Schutz der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG nicht gedeckte Schmähkritik. Für die erhobenen Vorwürfe fehlten Anhaltspunkte in der Realität. So sei etwa die Fremdvergabe von Reinigungsarbeiten im Öffentlichen Dienst üblich.

Das Arbeitsgericht hat weiter angenommen, die Äußerungen seien auch nicht aufgrund der in Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit gerechtfertigt. Die Werbung zur Teilnahme an dem Aktionstag sei ebenso wenig Gegenstand des abgemahnten Verhaltens wie die Äußerungen in

Bezug auf die Bundesregierung. Allein die auf die Universität bezogene Schmähkritik werde abgemahnt, sie sei auch vom Schutzbereich des Artikel 9 Absatz 3 GG nicht erfasst.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 1/25 vom 7. Januar 2025

Arbeitsgerichte bleiben zuständig

Im Verfahren um den Rechtsweg für Klagen eines Intendanten gegen seine Kündigung bleiben die Arbeitsgerichte zuständig. Das Thüringer Landesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2025 die Beschwerde der Stadt E. zurückgewiesen, Az. 2 TA 81/24.

Die Parteien streiten in der Hauptsache über die Rechtswirksamkeit mehrerer außerordentlicher Kündigungen, außerordentlicher hilfsweise ordentlicher Kündigungen sowie einer fristlosen ordentlichen Kündigung, über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, Weiterbeschäftigung, die Rechtswirksamkeit einer zum 31. Juli 2027 vereinbarten Befristung.

Vorab ging es um die Frage, ob die Arbeitsgerichte für die Entscheidung zuständig sind. Hierüber können die Parteien vorab eine besondere Entscheidung herbeiführen.

Der Kläger ist Generalintendant des Theaters der Stadt E. Das Theater ist ein sog. Eigenbetrieb der Stadt. Der Kläger wendet sich gegen ausgesprochene Kündigungen u. a. und hat Klage zum Arbeitsgericht Erfurt erhoben. Die beklagte Stadt ist der Rechtsauffassung, die Arbeitsgerichte seien nicht zuständig, die Sache müsse vor dem Landgericht Erfurt verhandelt werden. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2024 hat das Arbeitsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für zulässig erklärt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Stadt hat das Thüringer Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Der Kläger sei nicht gesetzliches Vertretungsorgan der Beklagten und als Intendant nach seinem Vertrag auch als Arbeitnehmer anzusehen. Entscheidend sei, dass er seine Tätigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten könne. Die Rechtsstellung des Klägers werde durch die Befugnisse des Oberbürgermeisters, des Werkausschusses und des 2. Werkleiters gegenüber der eines „normalen“ Intendanten wesentlich eingeschränkt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das LAG die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Thüringen Nr. 1/2025 vom 30. Januar 2025

■ Sozialrecht

Kein Härtefall allein bei geringfügiger Überschreitung der Wohnfläche

Das Sächsische Landessozialgericht hat im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 13. November 2024 entschieden, dass ein selbstgenutztes Hausgrundstück nicht bereits deshalb nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II von der Berücksichtigung als verwertbares Vermögen ausgenommen ist, weil es die maßgebliche Wohnfläche von bis zu 140 m² nur geringfügig überschreitet, Az. L 7 AS 379/24 B ER.

Gegenstand der Prüfung war, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2024 aufgrund verwertbaren Vermögens im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgeschlossen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind ein selbst genutztes Hausgrundstück mit bis zu 140 m² oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung mit bis zu 130 m² kein zu berücksichti-

gendes Vermögen. Damit gelten erstmals gesetzlich bestimmte Wohnflächengrenzen. Bei mehr als vier Personen erhöhen sie sich um jeweils 20 m². Davor hatte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Angemessenheitswerte bestimmt. Als Untergrenze galten 80 (Wohnung) bzw. 90 (Haus) m² als angemessen. Eine bis zu zehnprozentige Überschreitung schadete nicht. Nunmehr sind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 letzter Teilsatz SGB II größere Wohnflächen anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung des Vermögens eine besondere Härte bedeuten würde.

Aufgrund dieser Neuregelungen hat der 7. Senat des LSG das im Alleineigentum des Antragstellers stehende und von ihm allein bewohnte Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von 147 m² berücksichtigt. Nach der gesetzlichen Bestimmung eines erhöhten Wohnflächengrenzwertes bei teilweiser Entkoppelung von der Anzahl der Bewohner und Vorhandensein einer Härtefallregelung scheidet sowohl eine allgemeine Erhöhung der genannten Wohnflächen um 10 % als auch die Annahme eines Härtefalles nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 letzter Teilsatz SGB II oder einer besonderen Härte § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB II aus, wenn außer einer nur geringfügigen Überschreitung der angemessenen Wohnfläche keine sonstigen Gründe für die Annahme einer Härtefalles oder einer besonderen Härte vorliegen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 17. Dezember 2024

VERANSTALTUNGEN

■ PEOPIL-Seminar für Verkehrsrechtler vom 3. – 4. April 2025

Vom 3. - 4. April 2025 findet in Krakau/Polen ein von PEOPIL (Pan European Organisation of Personal Injury Lawyers) ausgerichtetes, englischsprachiges Seminar für Verkehrsrechtler und Junge Anwälte statt, die sich für eine Tätigkeit in grenzüberschreitender Schadenregulierung interessieren. Der Begrüßungsabend findet bereits am 2. April 2025 ab 19 Uhr statt.

Informationen:

<https://www.peopil.com/conferences/joint-conference-of-the-rta-and-nlg-sigs-in-krakow-3-4-april-2025/>

■ Bilder von Christiane Kleinhempel im LSG Sachsen

„Es geht auch gerade! Lines und Spaces“. Unter diesem Titel zeigt das sächsische Landessozialgericht in Chemnitz bis zum 25. Mai 2025 Bilder von Christiane Kleinhempel. Die Ausstellung ist kostenlos und zu den Geschäftszeiten des Gerichts zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 16. Januar 2025

■ Brücken bauen statt Mauern errichten

Das Amtsgericht Dippoldiswalde zeigt in Zusammenarbeit mit dem kunsttherapeutischen Kreativzentrums der Justizvollzugsanstalt Zeithain eine Ausstellung mit Arbeiten von Inhaftierten. Die Werke sind während der Öffnungszeiten des Gerichts zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des Amtsgericht Dippoldiswalde vom 17. Januar 2025

■ Ausstellung „Möglichkeiten ZUEINANDER“ im Fachgerichtszentrum Dresden

Im Rahmen der Reihe Kunst und Justiz am Fachgerichtszentrum Dresden zeigen Annina Münch und Anastasia Schnei-

der unter der Überschrift „Möglichkeiten ZUEINANDER“ 50 Bilder. Beide Künstlerinnen studierten an der Hochschule für Bildende Kunst in Dresden. Die Ausstellung ist bis Mai während der Gerichtszeiten zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden Nr. vom 27. Januar 2025

PERSONALIA

■ Zwei neue Richterinnen und ein Richter am OLG Dresden

Franziska Böhm wurde 1974 in Karl-Marx-Stadt geboren. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung war sie zunächst als Richterin in Dresden tätig. Es folgten eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz sowie eine mehrjährige Beratungstätigkeit für verschiedene Rechts- und Justizreformprojekte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Georgien und Kambodscha. Ab 2012 arbeitete Franziska Böhm als Staatsanwältin in der Staatsanwaltschaft Dresden. Von 2016 bis 2022 war sie Referatsleiterin im Justizministerium, 2023 wurde sie zur Oberstaatsanwältin ernannt. Franziska Böhm wird Beisitzerin in einem Zivilsenat und übernimmt zudem eine Verwaltungsfunktion im OLG Dresden.

Sandra David wurde 1975 in Freiberg geboren. Sie arbeitete zunächst als Richterin an den Amtsgerichten Dresden und Meißen sowie am Landgericht Dresden. Danach wurde sie als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden ernannt. Es folgte von 2006 bis 2008 eine Abordnung an das Justizministerium, anschließend war David zehn Jahre als Staatsanwältin tätig. Seit 2018 ist sie Richterin am Landgericht in einer Großen Strafkammer. Nebenamtlich ist sie in der Referendarausbildung tätig. Sandra David wird am OLG im 4. und im 6. Strafsenat als Beisitzerin tätig sein.

Franz Miethe wurde 1986 in Bad Muskau geboren. 2012 und 2013 arbeitete er zunächst als Rechtsanwalt in Leipzig. 2014 wechselte er in die sächsische Justiz und war im Rahmen seiner Probezeit bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und dem Verwaltungsgericht Dresden tätig. Es folgten die Ernennung zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Dresden und ab 2017 eine Tätigkeit im Justizministerium. Zuletzt war er Richter am Arbeitsgericht Dresden. Franz Miethe wird am OLG als Beisitzer dem 2. und dem 12. Zivilsenat zugewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden vom 30. Januar 2025

■ Silke Bussewitz ist neue Vizepräsidentin des Sächsischen Landesarbeitsgerichts

Silke Bussewitz wurde 1968 geboren und wuchs in Sachsen auf. 1996 trat sie als Proberichterin in den sächsischen Justizdienst ein. In der Folge war sie am Arbeitsgericht Leipzig, am Landgericht Leipzig, als Strafrichterin am Amtsgericht Leipzig sowie am Sozialgericht Leipzig tätig. Nach einer Abordnung an das Sächsische Landesarbeitsgericht kehrte sie als ständige Vertretung des Direktors ans Arbeitsgericht Leipzig zurück und wurde 2022 zur Direktorin des Arbeitsgerichts ernannt. Neben ihrer Tätigkeit als Vizepräsidentin des LAG befasst sie sich als stellvertretende Projektleiterin weiterhin mit der Umstellung auf die „E-Akte“ in der Justiz Sachsens.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Sachsen vom 31. Januar 2025